



Einwohnergemeinde
Leissigen

**Reglement zur Erhebung
Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

gültig ab 1. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2008 (StromVG) und Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Leissigen vom 1. Januar 2019 folgendes:

Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Leissigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grunds

Art. 2. ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Leissigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Leissigen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grunds.

II Bemessung und Abgabe

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Leissigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grunds im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.- pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.- pro Jahr und Stromzähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

III Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin:

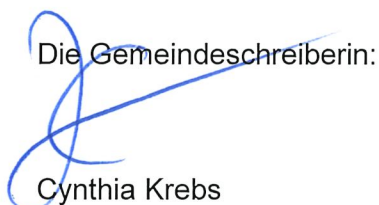


Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Mai bis 27. Juni 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 20 und 21 vom 19. und 27. Mai 2022 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Cynthia Krebs